

Examinatorium Strafrecht / AT / Schuld 2 / Actio libera in causa – Arbeitsblatt Nr. 31

Geltungsumfang und Begründung der actio libera in causa

Fallbeispiel zur Problemverdeutlichung: A, ansonsten ein recht friedliebender Mensch, neigt dazu, in alkoholisiertem Zustand gewalttätig zu werden und ist daher auch schon mehrere Male wegen gefährlicher Körperverletzung, § 224 StGB, verurteilt worden. Eines Abends begibt er sich in seine Stammkneipe, um dort mit seinen Kumpanen kräftig zu trinken. Er weiß, dass diese Trinkgelage regelmäßig dazu führen, dass er sich dabei in einen die Schuldunfähigkeit ausschließenden Rausch versetzt. Auch weiß er, dass sein Nebenbuhler N, der ihm erst kürzlich seine Ehefrau „ausgespannt“ hat, voraussichtlich an diesem Abend dieselbe Kneipe besuchen würde. A rechnet damit, dass er an diesem Abend dem N gegenüber gewalttätig werden könnte, nimmt dies aber in Kauf. Nachdem sich A bereits kurz nach Mitternacht in einem seine Schuldunfähigkeit ausschließenden Rausch versetzt hat, betritt N das Lokal. Ohne Vorwarnung nimmt A einen Bierkrug und schlägt auf N ein, der lebensgefährliche Verletzungen erleidet. Bei der Frage, ob A trotz seiner Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) eine gefährliche Körperverletzung, §§ 224 I Nr. 2 und 5 StGB begangen oder sich wegen Vollrausches, § 323a StGB, strafbar gemacht hat, ist es entscheidend, ob und inwieweit man die Rechtsfigur der „actio libera in causa“ (alic) anerkennt.

1. Vorverlagerungstheorie / Tatbestandsmodell

Vertreter: **Rechtsprechung (ältere): a. zur vorsätzlichen Form:** RGSt 73, 177 (182); BGHSt 17, 259; BGHSt 21, 381; BGH NStZ 1997, 230; OLG Schleswig NStZ 1986, 511; **b. zur fahrlässigen Form:** RGSt 22, 413; BGHSt 2, 14 (17 f.); BGHSt 17, 333; BayObLG JZ 1967, 502; OLG Celle NJW 1968, 1938; vgl. nunmehr aber anders BGHSt 42, 235. **Aus der Literatur:** *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele*, § 17 Rn. 37 ff.; *Ellbogen*, JURA 1998, 485; *Hirsch*, NStZ 1997, 230; *Hohmann*, JuS 1995, 135 (136); *Krause*, JURA 1980, 169; *Krell*, ZJS 2010, 640 (644); *Maurach/Zipf*, AT 1, § 36 Rn. 54; *Puppe*, JuS 1980, 346; *Schlüchter*, Hirsch-FS 1999, S. 345; vgl. auch *LK-Spendel*, 11. Aufl., § 323a Rn. 27 ff.

Inhalt: Der Tatvorwurf ist auf die in schuldfähigem Zustand begangene Handlung (= Sich-Berauschen) und nicht auf die unmittelbare Tatausführung zu beziehen. Insoweit kann bei entsprechendem Doppelvorsatz hierin bereits ein Teil der Tatbegehung liegen, mit dem die Schwelle des § 22 StGB überschritten wird.

Argument: Der Täter hat bereits in schuldfähigem Zustand eine Ursache für sein späteres Tun gesetzt und ist daher für die Tat verantwortlich. Insoweit kann auch die Rechtsfigur der mittelbaren Täterschaft herangezogen werden: der Täter benutzt sich selbst als (schuldunfähiges Werkzeug). Die alic ist notwendig, um Strafbarkeitslücken zu schließen.

Konsequenz: Die Rechtsfigur der alic wird in vollem Umfang anerkannt.

Kritik: Die „Tat“ ist nicht das an sich straflose Sich-Berauschen, sondern die jeweilige Rauschtat. Im vorsätzlichen Sich-Berauschen bereits einen Versuch zu sehen, bedeutet, die Versuchsgrenze zu weit vorzuverlagern. Aus einer Verbotsnorm kann nicht die Verhaltensanweisung abgeleitet werden, sich nicht zu betrinken, um das entsprechende Verbot befolgen zu können.

2. Eingeschränkte Vorverlagerungstheorie

Vertreter: *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Eisele*, § 17 Rn. 37, 40 f.; *Heinrich*, Rn. 603; *Hoffmann-Holland*, Rn. 383; *Jäger*, Rn. 260; *Joecks/Jäger*, § 323 Rn. 32 ff.; *Rengier*, § 25 Rn. 15; *Roxin/Greco*, AT I, § 20 Rn. 61 f.; *Satzger*, JURA 2006, 513 (515); *SK-Wolters*, 9. Aufl., § 323a Rn. 30 ff.; *Swoboda*, JURA 2007, 224 (227); *Timpe*, JA 2010, 514 (516); *Wessels/Beulke/Satzger*, Rn. 657 ff., 663.

Inhalt: Der Tatvorwurf ist auf die in schuldfähigem Zustand begangene Handlung (= Sich-Berauschen) und nicht auf die unmittelbare Tatausführung zu beziehen. Dies gilt aber nicht bei eigenhändigen, verhaltensgebundenen und reinen Tätigkeitsdelikten, da hier keine mittelbare Täterschaft möglich ist.

Argument: Der Täter hat bereits in schuldfähigem Zustand eine Ursache für sein späteres Tun gesetzt und ist daher für die Tat verantwortlich. Dies kann jedoch für diejenigen Delikte nicht gelten, in denen die Strafbarkeit ausdrücklich an die vorgenommene Handlung anknüpft.

Konsequenz: Die Rechtsfigur der alic wird für einige Delikte anerkannt.

Kritik: Die „Tat“ ist nicht das an sich straflose Sich-Berauschen, sondern die jeweilige Rauschtat. Im vorsätzlichen Sich-Berauschen bereits einen Versuch zu sehen, ist nicht angebracht.

3. Ausdehnungstheorie

Vertreter: *MüKo-Streng*, 4. Aufl., § 20 Rn. 128 ff.; *Safferling*, JA 2007, 183 (185); *Streng*, ZStW 101 (1989), 273; *ders.*, JZ 1994, 709; vgl. auch *Frisch*, ZStW 101 (1989), 538 ff.; *Jeroschek*, JuS 1997, 385.

Inhalt: Der Begriff „Begehung der Tat“ in § 20 StGB ist ausdehnend zu interpretieren und erfasst auch schuldrelevantes Vorverhalten. Dies bedeutet allerdings noch nicht, dass der Täter damit bereits „zur Verwirklichung des Tatbestandes“ i.S.d. § 22 StGB ansetzt.

Argument: Schuldwertungen und Schuldzuschreibungen sind nie ausschließlich auf den Tatzeitpunkt begrenzt, sondern können bereits früher ansetzen. Die „Tat“ in § 20 StGB kann weiter sein als die „Verwirklichung des Tatbestandes“ in § 22 StGB.

Konsequenz: Die Rechtsfigur der alic wird in vollem Umfang anerkannt. Versuch ist allerdings erst möglich, wenn zur Rauschtat angesetzt wird.

Kritik: Die Wortlautgrenze des Begriffes „Tat“ wird überschritten, wenn an sich strafloses Vorverhalten bereits mit einbezogen wird.

4. Unrechtsstheorie

Vertreter: *Schmidhäuser*, Die actio libera in causa: ein symptomatisches Problem der deutschen Strafrechtswissenschaft, 1992, S. 27 ff.; *ders.*, SB, 5/76 f.

Inhalt: Es findet zwar keine Vorverlagerung der tatbestandlichen Handlung statt, das die Schuldunfähigkeit herbeiführende Verhalten wird jedoch in die materielle Unrechtsbetrachtung mit einbezogen und begründet dadurch die Strafbarkeit.

Argument: Vom Unrechtsbereich der Tatbestände werden ganz allgemein auch Vorfeldhandlungen erfasst, die bereits den Achtungsanspruch des Rechts verletzen. Insoweit wird das defektbegündende Verhalten vom Unrechtstatbestand bereits miterfasst.

Konsequenz: Die Rechtsfigur der alic wird in vollem Umfang anerkannt. Versuch ist allerdings erst möglich, wenn zur Rauschtat angesetzt wird.

Kritik: Die „Tat“ beginnt nicht schon mit dem an sich straflosen Sich-Berauschen, sondern erst mit dem Versuch der Rauschtat.

5. Ausnahmetheorie

Vertreter: *Jescheck/Weigend*, § 40 VI; *Kühl*, § 11 Rn. 18; *Lackner/Kühl/Heger-Heger*, § 20 Rn. 25; *LK-Jähnke*, 11. Aufl., § 20 Rn. 78; *Otto*, § 13 Rn. 24 ff.; *ders.*, JURA 1999, 218; vgl. auch *Krey/Esser*, Rn. 709.

Inhalt: Die alic stellt eine (u.U. gewohnheitsrechtlich begründete) Ausnahme von der Norm des § 20 StGB dar.

Argument: § 20 StGB muss teleologisch im Hinblick auf den Rechtsmissbrauchsgedanken reduziert werden. Derjenige, der sich schuldhaft um seine Schuldfähigkeit bringt, kann sich nicht auf § 20 StGB berufen. Das Schuldprinzip ist nicht verletzt, da hier nur Kongruenz von Unrecht und Schuld, nicht aber Koinzidenz gefordert wird. Der nulla-poena Grundsatz gilt im AT nur eingeschränkt.

Konsequenz: Die Rechtsfigur der alic wird in vollem Umfang anerkannt.

Kritik: Die Annahme einer ungeschriebenen Ausnahme zu § 20 StGB ist mit dem Wortlaut des Art. 103 II GG unvereinbar.

6. Unvereinbarkeitstheorie

Vertreter: *Ambos*, NJW 1997, 2296; *Bott/Krell*, ZJS 2010, 694 (697, 699); *Hettinger*, GA 1989, 13 ff.; *Hruschka*, JZ 1997, 24; *Klescewski*, Rn. 409; *Kunz*, JuS 1996, 40; *Mutzbauer*, JA 1997, 100; *NK-Paeffgen*, vor § 323a Rn. 29; *Paeffgen*, ZStW 97 (1985), 516 ff.; *Rath*, JuS 1995, 405 (412); *Rönnau*, JA 1997, 715 f.; *Schweinberger*, JuS 1998, 191; *Wolff*, NJW 2007, 2032 (2033).

Inhalt: Die Rechtsfigur der alic ist mit dem geltenden Recht unvereinbar.

Argument: Der nullum-crimen Grundsatz gilt umfassend. Die Ausdehnung der Strafbarkeit über den Wortlaut des § 20 hinaus ist nicht möglich. Notwendig ist eine gesetzliche Änderung. § 323a StGB reicht für eine adäquate Bestrafung aus.

Konsequenz: Wer in schuldunfähigem Zustand eine Straftat begeht, kann nur nach § 323a StGB bestraft werden.

Kritik: Es entstehen Strafbarkeitslücken, wenn eine gewohnheitsrechtlich anerkannte Rechtsfigur nicht mehr anwendbar sein soll.